

Entscheidung NetzDG0632022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen die beanstandeten Inhalte gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und sind damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 15.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 22.08.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist das auf der Plattform [...] unter der URL

[...]

für jedermann abrufbare Profil mit dem Namen [...]

[...]

Als Profilbild wird ein Foto des am 11. Oktober 2021 verstorbenen K. E. genutzt, welches zuvor in der Traueranzeige der Familie (abrufbar unter [...]) sowie auf der Webseite der Ortsgruppe Weinstadt des Schwäbischen Albvereins (abrufbar unter [...]) öffentlich verwendet wurde. Die Profilbeschreibung lautet „70 Jahre Mitglied im Schwäbischen Albverein; Pfundskerl und Lokallegende“. Der Betreiber des Profils ist nicht bekannt.

Das Profil weist 25 Posts in Form von Bildern mit Bildunterschriften sowie 12 „Follower“ auf (Stand: 17.08.2022). Keiner der Posts weist mehr als neun „Likes“ auf. Die einzelnen Posts stammen aus der Zeit vom 17. Oktober 2021 bis zum 27. Dezember 2021.

Der Verstorbene K. E. war – soweit ersichtlich – mehrere Jahrzehnte als Wegewart in der Schwäbischen Alb tätig und hat in diesem Zusammenhang Wanderwege in der Region um Weinstadt gepflegt. Der ortsansässige Wanderverein hat ihm deshalb einen Aussichtsrundwanderweg

gewidmet bzw. nach ihm benannt. Weitere Informationen über den Verstorbenen sind dem Prüfungsausschuss nicht bekannt.

Die zugrundeliegende Beschwerde ist von einem Enkel und der Familie des Verstorbenen erhoben worden und lautet:

„[...] ich weiß nicht wie ich detailliert angeben soll, dass das gesamte Konto/Profil [...] gegen über uns und meinem verstorbenen Opa respektlos ist. Die Bildunterschriften sind provokativ, falsch und verletzend. Zudem sind einzelne Bilder manipuliert. Ich werde deshalb nicht zu jedem einzelnen Bild auf diesem Profil eine Verlinkung hier anhängen.

<<<Das gemeldete Profil ist eine angebliche „Fanpage“ über meinen verstorbenen Opa K. E. (verstorben am 11.10.2021).

Das Profil ist von keiner unserer Familie bekannten Person angelegt worden. Es beinhaltet Bilder und Textunterschriften, die wir als Familie E. als zutiefst Respektlos gegenüber dem Leben von K. E. empfinden.

Deshalb berufe ich mich mit dieser Meldung auf den Paragraphen 189 Verunglimpfung des Andenkens eines Verstorbenen>>>>>

Ich bitte um umgehende Löschung des Profils [...]“

Die Beschwerdebegründung verweist nicht auf einzelne Posts und Bildunterschriften, sondern begehrt die Löschung des Profils insgesamt.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses erfüllt das vorgelegte Profil keinen der in Frage kommenden Straftatbestände. Der Prüfungsausschuss hat sich außerdem – auch wenn es nicht vom Prüfungsauftrag erfasst war – mit einzelnen veröffentlichten Posts und Bildunterschriften des Profils befasst und ist auch hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese keine strafbaren Inhalte enthalten.

Die Inhalte sind deswegen nicht als rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG anzusehen.

Im Einzelnen:

1. Prüfung des Profils selbst

Soweit Gegenstand der Beschwerde das [...] -Profil [...] selbst ist, erfüllt dieser Inhalt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände. Insbesondere stellt das reine Erstellen einer „Fanpage“ eines Verstorbenen für sich genommen noch keine Verunglimpfung des Andenkens eines Verstorbenen im Sinne des § 189 StGB dar.

Eine solche Verunglimpfung setzt eine nach Form, Inhalt oder Begleitumständen besonders schwere Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) voraus und kann dabei durch Kundgabe eines Werturteils oder einer Tatsachenbehauptung begangen werden. In jedem Fall muss dabei ein ehrverletzender Inhalt festgestellt werden. Ein solcher ist gegeben, wenn der Betroffene in seinem sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert verletzt wird. Ob eine solche Ehrverletzung vorliegt und von welchem Gewicht sie ist, ist dabei nicht aus Sicht des Betroffenen (bzw. seiner Hinterbliebenen), sondern aus Sicht eines verständigen Dritten unter Beachtung der Begleitumstände und des Gesamtzusammenhangs zu beurteilen (vgl. MüKo/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, § 185 Rn. 9 ff.).

Das bloße Erstellen des [...] -Profils [...] erfüllt für sich genommen keinen dieser Tatbestände. Denn in der bloßen Existenz einer solchen Seite oder ihrer (ggf. ironischen) Bezeichnung als „Fanpage“ liegt noch kein Angriff auf die Ehre des Verstorbenen. Sie ist vielmehr für sich genommen, also ohne Beachtung des Inhalts der einzelnen dort veröffentlichten Beiträge, wertneutral.

Die Profilunterschrift „70 Jahre Mitglied im Schwäbischen Albverein“ stellt eine Tatsachenbehauptung dar, die – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt – jedenfalls nicht geeignet ist, den Verstorbenen in seiner Ehre zu kränken, da sie dem Verstorbenen keine negative Eigenschaft zuschreibt. Die Aussage „Pfundskerl und Lokalllegende“ stellt demgegenüber ein Werturteil dar, welches aus der Sicht eines Dritten eine eher positive Wertung gegenüber dem Verstorbenen darstellt oder – wenn überhaupt – unter Berücksichtigung des restlichen Profils ironisch wirken könnte. Selbst wenn man darin eine Kundgabe einer Missachtung der Person des Verstorbenen sehen würde, hätte diese Aussage noch nicht das bei § 189 StGB erforderliche Gewicht einer besonders schweren Beleidigung erreicht. Denn es fehlt insoweit an weiteren Informationen über den Verstorbenen, sodass der verständige Betrachter des Profils eine möglicherweise tiefergehende Bedeutung und den Beweggrund dieser Beschreibung gar nicht verstehen kann. Die bloß vage gehaltene ironische Beschreibung des Verstorbenen durch die Formulierung „Pfundskerl und Lokalllegende“ erfüllt den Tatbestand des § 189 StGB deswegen nicht.

2. Prüfung der Beiträge

Die Beschwerde richtet sich zwar ausdrücklich nicht gegen einzelne, bestimmte Inhalte, Posts und Bildunterschriften. Deswegen hat es sich der Prüfungsausschuss nicht zur Aufgabe gemacht, jeden einzelnen Beitrag auf seine Strafbarkeit hin zu untersuchen. Aus der Beschwerdebegründung wird allerdings deutlich, dass die Beschwerdeführer offenbar alle bzw. die meisten Beiträge – jedenfalls

in der Gesamtschau – für strafbar erachten. Deshalb hat sich der Prüfungsausschuss zumindest überschlägig mit den Inhalten der Posts auf dem Profil – insbesondere den Bildunterschriften – auseinandergesetzt.

Die so untersuchten Inhalte auf dem gerügten Profil weisen keine strafbaren Inhalte auf.

Grundsätzlich lassen sich die 25 erstellten Beiträge auf dem Profil in verschiedene Gruppen einteilen:

Zum einen existieren Beiträge ohne jeglichen Bezug zum Verstorbenen. So enthält etwa ein Beitrag vom 17. Oktober 2021 ein Foto einer Baumgruppe mit der Bildunterschrift „*Wunderbarer Essigbaum Gefunden in den Weinstädter Weinbergen Steht in schöner roter bis orangefarbener herbstfärbung*“. Der Beitrag wurde fünf Mal geliked.

Hierdurch ist der Verstorbene nicht in seiner Ehre betroffen, da seine Person weder unmittelbar noch mittelbar Gegenstand des Beitrags ist.

Andere Bilder stellen zwar einen Bezug zum Verstorbenen her, enthalten jedoch kein missbilligendes Werturteil oder Tatsachen, die zu dessen Herabsetzung geeignet sind. So weist etwa ein Beitrag vom 17. Oktober 2021 ein Foto von Blumen mit der Bildunterschrift „*Kurt Entenmanns Lieblingsblume ist in den Weinbergen um Weinstadt weit verbreitet*“ auf. Der Beitrag wurde vier Mal geliked.

[...]

Ein anderer Beitrag desselben Tages zeigt eine kleine Wasserstelle im Wald mit der Bildunterschrift „*Der tierliebende K. E. grub diese Wasserstelle für das regionale Wild*“. Eine weitere Bildunterschrift lautet „*Diese Weinberge kennt K. E. wie seine Westentasche, denn er ist 40 Jahre lang Wegwart gewesen*“. Bei diesen Beiträgen ist zum Teil nicht eindeutig erkennbar, ob es sich um wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen handelt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, sind die Aussagen jedoch nicht geeignet, den Verstorbenen in seiner Ehre herabzusetzen, da sie allenfalls wertneutrale Aussagen über den Verstorbenen darstellen.

Die Mehrzahl der Beiträge auf dem Profil enthält Inhalte, die einen Bezug zum Verstorbenen herstellen und auch – jedenfalls wenn man das Profil in seiner Gesamtheit berücksichtigt – offensichtlich unwahr sind. Beispielhaft zu nennen sind das Bild einer Baumreihe mit der Bildunterschrift „*Hier bestattet K. E. seine Feinde*“, ein Foto eines schweren Räumgeräts im Wald mit der Beschreibung „*Von K. E. mit bloßen Händen durch das Tal hochgezogen und im Wald abgestellt*“, eine Fotomontage des Kopfes des Verstorbenen auf einen muskulösen, männlichen Oberkörper mit der Bildunterschrift „*K. E. in reiferen Jahren*“, das Foto einer Felswand mit der Beschreibung „*Mit*

bloßen Hand brach K. E. Steine für seine Burg.“, sowie das Foto einer metergroßen Skulptur einer Brille samt der Bildunterschrift *„Brille von K. E., die er wegwarf, nachdem er bemerkte, dass er keine Sehschwäche hat.“*.

Diese Beiträge erfüllen ebenfalls keine im Rahmen der NetzDG-Prüfung zu berücksichtigenden Straftatbestände. Der Verstorbene wird in diesen Beiträgen aus Sicht des verständigen Betrachters in ironischer Weise zu einer Art übermenschlicher Kunstfigur stilisiert. Soweit diese Beiträge einen unwahren Tatsachekern enthalten – etwa das der Verstorbene mit bloßen Händen Steine zerbrochen habe oder schwere Maschinen durch eigene Körperkraft bewegt habe – ist dessen Unwahrheit jedenfalls für den verständigen Betrachter offensichtlich. Damit fehlt es aber an der in § 189 StGB erforderlichen Eignung der unwahren Tatsachen die Ehre des Verstorbenen zu verletzen. Tatsachenbehauptungen sind dann nicht zur Herabsetzung geeignet, wenn die Unrichtigkeit der Tatsachen für den Betrachter offenkundig ist (Fischer, StGB, 66. Auflage 2019, § 186 Rn. 5).

Es fehlt auch an einer tatbestandsmäßigen Handlung des Profilbetreibers. Die Äußerung unwahrer Tatsachen über einen Verstorbenen wäre dann tatbestandsmäßig im Sinne des § 189 StGB, wenn der Äußernde etwas behauptet. Ein solches Behaupten erfordert dabei, dass eine ehrenrührige Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr ausgegeben wird (BeckOK StGB/Valerius, 53. Edition, Stand 01.05.2022, § 186 Rn. 11 mwN.). Denn eine solche – als ernst gemeint verstandene – Behauptung einer unwahren Tatsache schafft eine mögliche Grundlage für die eigene Missachtung des Betroffenen durch den Betrachter.

An der Äußerung von Tatsachen, die nach eigener Überzeugung wahr sind, fehlt es auch bei dem Post vom 17. Oktober 2021 mit einem Foto von einem Hagebuttenstrauch mit der Bildunterschrift *„Mithilfe dieser Hagebutten überlebte K. E. den Gewaltmarsch von Stalingrad zurück nach Hause“* sowie bei einem weiteren Post vom 17. Oktober 2021 mit einem Foto von Rehen mit der Bildunterschrift *„Diese Rehe konnten vor K. E. Blutrünst gerettet werden“*.

[...]

Es fehlt in diesen Fällen an einer erkennbaren Ernsthaftigkeit des Inhalts. Der Profilbetreiber hat eine offensichtliche, ironische Überzeichnung der Person des Verstorbenen vorgenommen. Die unwahren Tatsachen sind nicht geeignet, das Ansehen des Verstorbenen zu verletzen, da der verständige Betrachter schon gar nicht glaubt, dass der Profilbetreiber von der Wahrheit dieser Tatsachen überzeugt ist und diese Überzeugung wiedergibt. Dies gilt insbesondere auch für Beiträge, in denen der Verstorbene als offenbar gewalttätige oder gar „blutrünstige“ Person dargestellt wird. Unter Berücksichtigung des gesamten Profils und der getätigten Beiträge wird für den verständigen Betrachter deutlich, dass dem Verstorbenen nicht tatsächlich Gewalt gegen Menschen und Tiere vorgeworfen wird. Vielmehr reihen sich diese Bildunterschriften ein in die Beschreibung einer Person, die vermeintlich auch mit bloßen Händen Bäume fällen und Steine zerschlagen können soll.

Da deshalb bei objektiver Betrachtung keine unwahren Tatsachen tatsächlich (ernsthaft) behauptet werden, erschöpft sich der möglicherweise ehrverletzende Inhalt der ironisch überzogenen Beiträge und Bildunterschriften in einem Werturteil über den Verstorbenen. Insoweit fehlt es dem

Prüfungsausschuss wie auch dem verständigen und durchschnittlichen Betrachter der Beiträge auf [...] an weiteren Informationen über den Verstorbenen und die Hintergründe dieser Beiträge. Der durchschnittliche Betrachter erblickt in den Beiträgen ironisch gemeinte, mitunter absurde Aussagen über den Verstorbenen. Ohne weitere Informationen kommt dabei eine vage, zum Teil unverständliche Missachtung des Verstorbenen durch den Profilbetreiber zum Ausdruck. Es wird dabei weder erkennbar, was der Grund dieser Missachtung ist, noch ist verständlich, ob bestimmte Eigenschaften oder Taten des Verstorbenen von dem Äußernden konkret missbilligt werden. Etwasiges Sonderwissen des Profilbetreibers oder auch der Hinterbliebenen des Verstorbenen können dabei nicht berücksichtigt werden, da das Verständnis des durchschnittlichen Betrachters maßgeblich ist.

Inwieweit bei der Verächtlichmachung des Verstorbenen durch die einzelnen Beiträge auch die durch Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit des Profilbetreibers zu berücksichtigen ist, ist im Ergebnis nicht entscheidend. Eine besonders schwere Beleidigung würden etwa Äußerungen darstellen, die aufgrund der Verwendung von üblen Schimpfworten als Formalbeleidigung keiner möglichen Rechtfertigung durch die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz zugänglich wären. Die geprüften Beiträge enthalten aber weder solche Formalbeleidigungen, noch begründen andere Begleitumstände eine damit vergleichbar schwerwiegende Ehrverletzung des Verstorbenen.

Da deshalb für den durchschnittlichen Betrachter nur eine diffuse Missachtung des Verstorbenen ersichtlich ist, erreichen diese Werturteile jedenfalls nicht das Gewicht einer besonders schweren Beleidigung, welche für die Verwirklichung des § 189 StGB erforderlich ist.

3. Straftaten zulasten der Angehörigen

Auch liegt kein Straftatbestand zulasten der Angehörigen des Verstorbenen vor. Insbesondere werden die Angehörigen nicht selbst im Sinne des § 185 StGB beleidigt. Das Profil sowie die darauf erstellten Beiträge beziehen sich ausschließlich auf den Verstorbenen. Auf dessen Familie wird in den Beiträgen weder unmittelbar noch mittelbar Bezug genommen.

Ob der Straftatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB ausschließlich die Ehre bzw. das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen schützen soll oder aber (auch) die Ehre und das Pietätsgefühl der Angehörigen, ist an dieser Stelle nicht entscheidend. Denn es liegt bereits tatbestandsmäßig keine Verunglimpfung des Andenkens vor (s.o.).

4. Ergebnis

Das Profil und die darauf erstellten Beiträge mögen gegenüber dem Verstorbenen und seinen Angehörigen insbesondere von den Angehörigen als respektlos und provokant empfunden werden, auch weil sie zum Teil nur wenige Tage nach dem Tod des Herrn E. erstellt wurden. Insoweit ist es

nachvollziehbar, wenn die Angehörigen das Profil und dessen Inhalte als verunglimpfend wahrnehmen.

Sie erfüllen jedoch nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht die hohen Anforderungen, die § 189 StGB an die Strafbarkeit bei Verunglimpfungen eines Verstorbenen stellt. Allein dies ist aber der Maßstab der Beschwerdeprüfung nach dem NetzDG.

Der Prüfungsausschuss hält es für möglich, dass die Verfolgung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen aus dem zivilrechtlichen, postmortalen Persönlichkeitsschutz erfolgsversprechender ist, da dieser geringere Anforderungen an die Ehrverletzung stellt als das Strafrecht. Auch die Verwendung von Fotos des Verstorbenen ohne Einwilligung der Angehörigen könnte nach § 22 KunstUrhG rechtswidrig sein. Der Fotograf des als Profilbild verwendeten Fotos könnte sich gegenüber dem Profilbetreiber außerdem auf seine Rechte aus § 72 UrhG berufen.